



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Wahlalter und Wählbarkeit auf Bezirksebene (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Änderung des Bezirkswahlgesetzes**

Art. 4 Abs. 1 des Bezirkswahlgesetzes (BezwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte alle Personen sind, die am Wahltag Unionsbürger sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt.“

2. Nr. 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, dass die sich bewerbende Person Unionsbürger ist und seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 7 werden die §§ 3 bis 8.

Begründung:

Durch die Änderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auch bei Bezirkswahlen auf 16 Jahre gesenkt. Zudem wird durch die Änderung der Zustand beseitigt, dass nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bezirkswahlgesetzes von der Teilnahme an Bezirkswahlen ausgeschlossen sind. Der Ausschluss von der Teilnahme an den Bezirkswahlen ist nicht mit den Gewährleistungen eines Wahlrechts bei Kommunalwahlen im Wohnsitzstaat nach Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 40 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) vereinbar. Das Kommunalwahlrecht ist Kernstück der Unionsbürgerschaft. Damit es als partizipatorisches Mittel der Integration funktioniert, ist der Begriff der Kommunalwahlen weit auszulegen mit der Folge, dass alle in einem Mitgliedstaat existierenden Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung in die Garantie miteinzubeziehen sind. Die Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten zur Ausübung des kommunalen Ausländerwahlrechts, die das Wahlrecht auf Wahlen zu Vertretungskörperschaften „einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe“ beschränkt, ist daher nicht von der Ermächtigung des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 AEUV gedeckt. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung, indem sie den nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in Bayern spiegelbildlich zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen Zugang zu den Bezirkswahlen ermöglicht. Die Änderung ermöglicht das passive Wahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.